



# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 10 C 19.10, 10 PKH 13.10  
VGH A 11 S 979/06

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 10. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 8. März 2011  
durch die Richter am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. Dörig und Richter  
sowie die Richterin am Bundesverwaltungsgericht Fricke

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-  
Württemberg vom 16. Juni 2009 und das Urteil des Ver-  
waltungsgerichts Stuttgart vom 5. Mai 2006 sind unwirk-  
sam.

Die Kosten des Verfahrens in allen Rechtszügen werden  
gegenseitig aufgehoben.

#### G r ü n d e :

- 1 Durch den Tod des Klägers hat sich der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt. Das Verfahren ist deshalb in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 VwGO i.V.m. den §§ 141 und 125 Abs. 1 VwGO einzustellen. Zugleich ist die Unwirksamkeit der vorinstanzlichen Entscheidungen festzustellen und gemäß § 161 Abs. 2 VwGO über die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden.
- 2 Billigem Ermessen entspricht es, die Kosten des Verfahrens in allen Rechtszügen gegenseitig aufzuheben (§ 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Diese Verfahrensweise entspricht regelmäßig billigem Ermessen, wenn sich der Rechtsstreit - wie hier - nach Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache im Revisionsverfahren erledigt und sich der Ausgang des Rechtsstreits nicht sicher absehen lässt.
- 3 Eine Bewilligung von Prozesskostenhilfe kommt nach dem Tod des Klägers nicht mehr in Betracht. Im Übrigen sind die Voraussetzungen für eine Bewilli-

gung nach wie vor nicht dargetan. Hierauf ist der Prozessbevollmächtigte des Klägers hingewiesen worden.

- 4 Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylVfG nicht erhoben. Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 Satz 1 RVG.

Prof. Dr. Dörig

Richter

Fricke